

NACHTRAG

Aus dem Protokoll der Freimaurer-Loge Joseph zu den 3 Helmen ¹⁾
Archiv der Loge zur Einigkeit Frankfurt a. M. XVIII. 28. L. 3 Wetzlar, 5. Juli 1777

Nachdem der S. E. M[eister] v[om] St[uhl] durch eine auf das heutige Johannisfest eingerichtete Anrede die Loge eröffnet hatte, wurde zur Rezeption der sich gemeldeten 4 Candidaten, Herrn Seipps, Herrn Baron vom Stein und der beiden Herrn Hofräte Rotberg geschritten.

Der zweite beantwortete die Fragen folgender gestalt:

ad 1) Wie er heisse: Friedrich Carl vom Stein.

ad 2) Wie alt er sei: 20 Jahre.

ad 3) Von was für einer Religion: Evang.-lutherisch.

ad 4) Wo er geboren sei: Nass[au].

ad 5) Was er bediene [*Beruf*]: ²⁾

ad 6) Wo er sich aufhalte: Wetzlar.

Der S. E. M[eister] v[om] St[uhl] schloss diese Loge mit einer Rede. Das Armengeld betrug 11 fl. 29 kr.

Stein an die Cammer zu Minden. Hamm, 12. Juli 1800
Geh. Staatsarchiv Berlin. Kriegs- und Dom.-Kammer Minden. II. Nr. 59. b. Eigent.

Betr. Missbrauch des Mindener Stapelrechts

Einem hochlöbl. Collegio communicire ich die beide anliegende Schreiben des Herrn Zoll Directors Goecke[r]³⁾, um denen darin enthaltenen Beschwerden über den Missbrauch des Stapel Rechtes abzuhelfen. Es ist vergeblich, kostbare Anlagen zur Erhaltung der Navigabilität des Weser Strohms zu machen, wenn unter dem Schein Rechters einzelnen Kaufleuten nachgelassen wird, unter Wehrt und unter Selbstkosten das Eigenthum anderer hinwegzunehmen und diese zu zwingen, statt eines solchen unsichern Wassertransports den kostbaren Landtransport zu wählen, und auf diese Art der Provinz allen aus dem Gewerbe der Schiffarth und eines ordentlichen, regelmässigen Gang des Handels entstehenden Nutzen zu entziehen. Können die Mindener Kaufleute für den willkürlich gesetzten niedrigen Marktpreiss den Waitzen erhalten, so ist es ja doppelt ungerecht, solche gewaltsame Eingriffe in das Eigenthum anderer sich zu erlauben und diese zu einem Verkauf unter Wehrt zu zwingen.

Sollte keine Abänderung erfolgen, so habe ich der Zoll Direction die Eröffnung gethan, dass sie, sowohl als der Magistrat in Bremen, sich dieserhalb bey der obersten Behörde melden mögten.

¹⁾ Mitteilung von Herrn Studienrat Graf, Bielefeld.

²⁾ Lücke im Text.